



Amtsgericht Homburg

Beschluss

Terminbestimmung

2 K 27/24

15.09.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung **zwecks Aufhebung der Gemeinschaft**

sollen am **Donnerstag, 4. Dezember 2025, 10:30 U hr**, im Amtsgericht Homburg, Zweibrücker Straße 24, Sitzungssaal 105, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Altstadt Blatt 2302 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Altstadt	01	72	Hof- und Gebäudefläche, Lappentascher Straße	70
2	Altstadt	01	72/2	Hof- und Gebäudefläche, Lappentascher Straße	30
3	Altstadt	01	73	Gartenland, Lappentascher Straße	340
4	Altstadt	01	71	Hof- und Gebäudefläche, Lappentascher Straße	70

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12.09.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 60.200,00 € (lfd. Nr. 1), 25.800,00 € (lfd. Nr. 2), 48.000,00 € (lfd. Nr. 3) und 15.500,00 € (lfd. Nr. 4)

Gesamtverkehrswert: 149.500,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: Lappentascher Straße 7 - 9, 66459 Kinkel-Altstadt

Objektbeschreibung:

Grundstück bebaut mit einem einseitig angebauten 1-geschossigen Einfamilienwohnhaus,
Teilunterkellerung, nicht ausgebautes Dachgeschoss,
Rechtsseitiger Anbau, eingeschossig auf EG-Ebene
Garage

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de
www.immobilienpool.de (mit Gutachten)

Reiter
Rechtspflegerin